

## B. Capit. Joseph II.

(Art. XXVIII.)

## Articulus XXVIII.

§. I.

(Verbottne Einmischung fremder Gesandten in Reichs-Sachen.)

Wir sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Gesandte sich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen.

§. II.

(Und derselben Aufzug mit bewährter Garde.)

Vielweniger zulassen, daß dieselbe Botschaften an Unserm Königlich- und künfftig Kayserlichen Hof oder bey Reichs-Deputationen oder andern publicis Conventibus mit bewährter Garde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXVIII.)

## Articulus XXVIII.

§. I.

(Fremder Gesandte Einmischung in Reichs-Sachen.)

Wir sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die auswärtigen Mächte oder deren Gesandte sich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen.

§. 2.

(Und Aufzug.)

Vielweniger zulassen, daß dieselben Botschaften an Unserm Hofe, oder bey Reichsdeputationen oder andern publicis conventibus mit bewährter Garde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

## Project der perpetuirlichen B. Capit.

## Articulus XXVIII.

§. 1. Der Römische Kayser soll und will auch zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstandener gefährlicher Weiterungen nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte, oder deren Gesandte, sich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen, einmischen,

§. 2. vielweniger zulassen, daß dieselbe Botschaften an seinem Hof, oder bey Reichs-Deputationen, oder andern publicis Conventibus, mit gewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.